

Tierseuchen-Verordnung des Kreises Heinsberg

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
vom 02. Februar 2017

Aufgrund der

- §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 5 b, 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- §§ 1 u. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische – Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NW. S. 12)

in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Heinsberg-Oberbruch wird auf den Gebieten der Städte Heinsberg, Wassenberg und Hückelhoven ein Sperrbezirk - wie in der Anlage 1 kartografisch dargestellt - errichtet. Der Sperrbezirk wird von der nachfolgend (im Uhrzeigersinn) beschriebenen Linie umgrenzt:

Im Westen:

Vom Bahnübergang der Bahnlinie Lindern-Heinsberg an der „Grebbeener Straße“ in Heinsberg-Grebben in nördlicher Richtung entlang der „Grebbeener Straße“ und der „Boos-Fremery-Straße“ bis zur Kath. Kirche Oberbruch. Weiter entlang der Straße „Am Birnbaum“ bis zum Beginn der „Rurstraße“, dem Abzweig der Straße „Am Birnbaum“ folgend weiter in Richtung Unterbruch, entlang der Straßen „Fell“ und „Rohmen“ bis zur Kreuzung mit der B 221, weiter entlang der Straße „Rolland“ bis zum Beginn der Bebauung der Ortslage Heinsberg-Brehm.

Im Norden:

Von Ortslage Brehm in gerader Linie in nordöstlicher Richtung entlang des Süd-Ost-Ufers des südlichsten der Forster Baggerseen bis zur Verbindungsstraße Forst – Ohe, dieser Verbindungsstraße dann in Richtung Ohe folgend bis zum Abzweig des „Forster Weges“ in der Ortslage Ohe, dem „Forster Weg“ in Richtung Wassenberg folgend, dann in nördlicher Richtung entlang der Straße „An der Haag“ bis zur „Roermonder Straße“, weiter entlang der „Burgstraße“ in östlicher Richtung bis zur Bahnbrücke über die ehemalige Bahnlinie Dalheim – Baal.

Im Osten:

Von der Bahnbrücke der „Burgstraße“ entlang dem alten Bahndamm in Richtung Baal bis zur „Parkstraße“, dann der Straße „Wingertsberg“ und „An der Windmühle“ in Richtung Myhl folgend. Vom Parkplatz der Gaststätte „Lucie's Restaurant“ in gerader Linie entlang dem östlichen Rand der Wohn-Bebauung der Ortslage Wassenberg bis zur Kreuzung der alten Bahnlinie mit der Kreisstraße 20 von Orsbeck nach Myhl. Von der K 20 erneut dem alten Bahndamm in Richtung Baal bis zum „Zechenring“ folgend, entlang der Straße „Zechenring“ zur L 117, dann entlang der L 117 in Richtung Ratheim bis zum Abzweig der Straße „Krickelberg“. In südlicher Richtung entlang den Straßen „Krickelberg“, „Am Kirchberg“, „Ratheimer Markt“, „Burgstraße“ und „Oberbrucher Straße“ bis zum Kreisverkehr „Oberbrucher Straße“/K 22 („Kaphofstraße“)/„An der Schanz“. Der K 22 in Richtung Hilfarth folgend bis zur Unterquerung der BAB 46.

Im Süden:

Von der Straßenbrücke der BAB 46 über die K22 entlang der BAB 46 in süd-westlicher Richtung bis zur Brücke der BAB 46 über die Bahnlinie Lindern-Heinsberg und dann entlang der Bahnlinie in Richtung Heinsberg bis zum Bahnübergang an der Grebbener Straße.

§ 2

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Anordnung nach § 2 Ziffer 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, schriftlich, telefonisch (Tel.-Nr. 02452/13-3909, 02452/13-3914 oder 02452/13-3902) oder per E-Mail (veterinaeramt@kreis-heinsberg.de) anzuzeigen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Verordnung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Tierseuchen-Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den 02. Februar 2017

In Vertretung

gez.

Machat
Allgemeine Vertreterin